

An den Landrat

Glarus,

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
[Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Die Landsgemeinde hat im Mai 2018 die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (EG GSchG, GS VIII B/21/1) beschlossen. Diese beinhaltet mehrheitlich eine Anpassung von Zuständigkeiten, die sich aus der Praxis der letzten Jahre und aus neuen Bundesvorgaben ergeben. Für die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/4) ergibt sich gestützt auf die Gesetzesänderung ebenfalls ein geringer Anpassungsbedarf.

Die Änderungen in den Artikeln 1, 3 und 4 sowie der neue Artikel 4a betreffen Zuständigkeitsregelungen. Die Änderungen in den Artikeln 10 und 11 sind Folge der Aufhebung der Kantonsbeiträge.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat führte vom 1. November 2018 bis am 15. Januar 2019 eine Vernehmlassung durch.

[Vernehmlassungsergebnis]

3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Aufsicht und Kontrollen

Absatz 2: Artikel 7 Absatz 1 EG GSchG definiert, für welche Anlagen die kantonale Verwaltungsbehörde zuständig ist. Neu wird auf eine Aufzählung der Anlagen verzichtet und auf die Gesetzesbestimmung verwiesen.

Absatz 3: Da je nach Anlage die Gemeinde oder der Kanton für die Bewilligung zur Erstellung von Abwasseranlagen zuständig ist (vgl. Art. 6 und 7 EG GSchG), wird neu in allgemeiner Form von der Bewilligungsbehörde gesprochen.

Absatz 4: Aufsicht und Kontrolle üben Kanton und Gemeinden aus. Dieser Absatz wird deshalb neu allgemeiner formuliert.

Artikel 3; Vorschriften und Richtlinien

Absatz 1: Der Handlungsbedarf auf Kantonsebene ist im Laufe der Zeit immer kleiner geworden, da die Tankvorschriften schweizweit im Sinne von Branchendokumenten vereinheitlicht wurden. Eine entsprechende Verordnung wurde 1994 erlassen, 2006 geändert und 2014 aufgehoben. Dieser Absatz kann aufgehoben werden.

Absatz 2: Auf Gesetzesstufe ist die Richtlinienkompetenz bereits festgelegt (Art. 5 Abs. 2 EG GSchG, Art. 6 Abs. 3 EG GSchG). Dieser Absatz wird deshalb aufgehoben.

Absatz 3: Das zuständige Departement kann neben den gesetzlich genannten Richtlinien weitere Richtlinien als Vollzugshilfe erarbeiten.

Artikel 4; Massnahmen der Gemeinden

Absatz 1a (neu): Gestützt auf die neue Bestimmung im Gesetz (Art. 6) erteilen die Gemeinden für Einleitungen in die Kanalisation Anschlussbewilligungen. In dieser Bewilligung legt die Gemeinde die Anschlussstelle, die Leitungsführung und deren minimale Dimension fest. Für die effektive Dimensionierung unter Einhaltung der Minimalvorgabe ist die Bauherrschaft zuständig. Diese Ergänzung gründet auf Artikel 6 Absatz 2 EG GSchG, wonach die Gemeinden in der Anschlussbewilligung Bedingungen und bautechnische Auflagen festlegen.

Absatz 4: Die Gemeinden scheiden gemäss Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG die Schutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Fassungen das Wasser nicht in die kommunale Wasserversorgung einspeisen. In der Verordnung wird festgelegt, dass die Gemeinden für die Kontrolle der Einhaltung aller Vorgaben für Schutzzonen auf ihrem Gemeindegebiet sorgen müssen, unabhängig davon, ob das in einer Schutzzone genutzte Wasser selber, von der Nachbargemeinde oder von Privaten genutzt wird. Diese Kontrollen sind bisher nur teilweise erfolgt.

Absatz 5: Für die Kontrolle von Abwasseranlagen durch die Gemeinden wird ein neuer Absatz eingeführt. Diese erfolgt heute gestützt auf die Vorgaben der Generellen Entwässerungspläne (GEP). Die Gemeinden können periodisch auch die privaten Anschlussleitungen kontrollieren und die Behebung von Schäden anordnen. Für die Kontrolle privater Leitungen können sie gemäss dem Verursacherprinzip Kosten verrechnen. Die Behebung von Schäden muss der Eigentümer der Anlage finanzieren.

Artikel 4a; Massnahmen des Kantons

Im Gewässerschutzgesetz wurde festgelegt, wer Abweichungen von der Norm anordnet. In der Verordnung wird nun festgehalten, wer die Normvorgaben im Einzelfall zuordnet und diese auch kontrolliert.

Absatz 1: Die minimale Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger muss die Vorgaben von Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) erfüllen. Im Rahmen von Baubewilligungen, bei periodischen Kontrollen und bei Missständen wird diese Lagerkapazität von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde überprüft.

Absatz 2: Die Bewilligungspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 EG GSchG für kommunale Kläranlagen ist für den Bau und Änderungen der Kläranlage sowie deren Nebenanlagen wie Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Einleitbauwerke etc. anwendbar.

Artikel 10; Kantonsbeiträge und Artikel 11; Abrechnung, Zusicherung

Diese zwei Artikel sind aufzuheben, weil die Grundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im EG GSchG (Art. 18 Abs. 2) aufgehoben wurde.

Artikel 15; Gebühren

Absatz 1: Wasserentnahmen erfolgen sowohl thermisch (Wärmepumpen, Kühlung) wie auch mechanisch für die Elektrizitätserzeugung. Dabei werden ganz unterschiedliche Eigenschaften des geförderten Mediums genutzt, welche eine einheitliche Gebührengestaltung schwierig machen. In der Vergangenheit haben sich bei Kleinstkraftwerken grosse Diskussionen über die Gebührenhöhe ergeben, weil sich der Massstab in der Gewässerschutzgesetzgebung vor allem an den Wärmepumpen mit einer thermischen Nutzung des Wassers orientiert (l/min). In der Energiegesetzgebung orientiert sich der Massstab der sich an der mechanischen Nutzung des Wassers (Kilowatt [kW]). Bei kleinen Kraftwerken können die unterschiedlichen Massstäbe um einen Faktor 20 oder mehr voneinander abweichen. Beispielsweise erbringt das Kraftwerk am Übelbach (bewilligt 2003) eine Leistung von fünf kW. Die Gebührenhöhe nach der Gewässerschutzgesetzgebung beträgt 2500 Franken, nach der Energiegesetzgebung nur 100 Franken.

Die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen zur Erzeugung von Elektrizität wird im Energiegesetz (Art. 5 Abs. 5 und der dazugehörigen Verordnung) geregelt. Eine spezielle Regelung in der Gewässerschutzgesetzgebung ist nicht nötig und führt zu Missverständnissen und Widersprüchen. Absatz 1 verweist deshalb neu auf die Energiegesetzgebung.

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung.

Absatz 3: Die Gebühr ist für eine Bewilligungsperiode (von üblicherweise 30 Jahren) zu leisten. Bei einer Verlängerung bzw. Erneuerung einer Bewilligung ist wiederum eine Gebühr notwendig.

Absatz 4: Dieser Absatz kann aufgehoben werden, weil Absatz 1 neu auf die Energiegesetzgebung verweist.

Artikel 16; Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten

Absatz 1: Der Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen (SR 531.32) war bisher in Artikel 16 relativ pauschal dem zuständigen Departement zugewiesen worden. Der Vollzug dieser Verordnung wurde nicht in allen Gemeinden gleich vordringlich behandelt und kam nach dem Fusionsentscheid 2006 praktisch zum Stillstand. Die fusionierten Gemeinden haben die Chance erkannt, durch ein Zusammenlegen der bisherigen Wasserversorgungen die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Qualität zu verbessern. Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre und der Anstrengungen der fusionierten Gemeinden soll deshalb die Zuordnung der Aufgaben differenzierter erfolgen. Die Bundesverordnung soll zudem in den nächsten Monaten leicht angepasst werden. Die Genehmigung der Pläne, die Anordnung der Zusammenarbeit der Versorgung und die Festlegung der Fristen, welche der Bund pauschal den Kantonen zuweist, soll durch die zuständige Verwaltungsstelle erfolgen.

Absatz 2: Die vom Bund verlangte Anordnung von vermehrten Untersuchungen soll durch die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Behörde (zurzeit Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden) erfolgen.

Absatz 3: Die Einrichtung von Werkhöfen und die Bereitstellung von schwerem Material soll durch die Gemeinden und nicht den Kanton erfolgen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Festlegung, dass die Gebühr gemäss Artikel 15 Absatz 1 neu mit Verweis auf die Energiegesetzgebung nur für die jeweilige Bewilligungsdauer gilt bzw. bei der Erneuerung einer Bewilligung (bzw. Verlängerung) die Gebühr erneut zu leisten ist. Die neue Regelung erbringt geringe Mehreinnahmen für den Kanton von geschätzt 5000 Franken pro Jahr mit steigender Tendenz. Die ersten Erneuerungen von Bewilligungen sind ab 2018 zu erwarten.

Für die Bereitstellung des schweren Materials (Art. 16 Abs. 3) durch die Gemeinden ist mit einer geringen Entlastung des Kantons zu rechnen. In personeller Hinsicht sind auf Kantons-ebene kaum Veränderungen zu erwarten.

Bereits im Bericht des Regierungsrates vom 14. November 2017 zur Änderung des EG GschG wurde dargelegt, dass bezüglich des personellen Mehraufwandes etwa gleich grosse Aufgabenbereiche von den Gemeinden zum Kanton wie vom Kanton zu den Gemeinden verschoben werden. Die vorliegende Änderung der Verordnung bringt keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

5. Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist auf den 1. Juli 2019 geplant.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse